



NOTARIATSKAMMER
FÜR STEIERMARK

Beitragsbeschluss

gemäß § 125 Abs. 4 Z. 2 NO iVm

Pkt. 3. und Pkt. 7.2. der Beitragsordnung (§ 125a NO) vom 13.11.2010

idF vom 24.06.2020

der gemeinsamen Versammlung beider Gruppen

des Notariatskollegiums Steiermark

vom 07.11.2025

Für den **Beitragszeitraum** (Einhebungsjahr) **2026** wird der **Kammerbeitrag (§ 125 Abs. 4 Z. 2 NO; Jahresbeitrag)** wie folgt festgesetzt:

(1) **Beitragspflichtig** sind für den Beitragszeitraum 2026 die Mitglieder der Gruppe der Notare des Notariatskollegiums sowie Mitglieder aus der Gruppe der Notariatskandidaten, die zum Stichtag eine Notarstelle als Notariatssubstituten führen.

Beitragspflicht besteht für die Dauer der Mitgliedschaft im Notariatskollegium. Das Ausscheiden aus dem Notariatskollegium befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der während der Zeit der Mitgliedschaft angefallenen Beiträge (§ 125a Abs. 1 NO).

(2) **Beitragsschuldner** sind die Beitragspflichtigen gemäß Punkt (1) (Notare, Notariatssubstituten).

(3) **Beitragshöhe**

Der Kammerbeitrag jedes Notars/Notariatssubstituten wird pro Notarstelle festgesetzt wie folgt:

3.1. Mit einem Grundbetrag von EUR 5.100,--, monatlich daher mit EUR 425,--. In diesem Betrag ist ein ÖNK-Anteil (§ 141h Abs. 2 NO) in Höhe von EUR 3.100,-- enthalten.

3.2. Mit einem Zuschlag zum Grundbetrag pro bei ihm eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Notariatskandidaten von EUR 1.980,--, monatlich daher mit EUR 165,--.

In diesem Betrag ist ein ÖNK-Anteil (§ 141h Abs. 2 NO) in Höhe von EUR 1.200,-- enthalten.

3.3. In dem in Punkt 3.1. (Grundbetrag) und dem in Punkt 3.2. (Zuschlag) enthaltenen Betrag ist der auf die Anzahl der Mitglieder beider Gruppen des Notariatskollegiums umgelegte Beitrag der Notariatskammer für Steiermark an die Österreichische Notariatskammer (ÖNK-Beitrag) enthalten (§ 141 h Abs. 2 NO).

(4) **Anfallstag**

Als Stichtag des Entstehens der Beitragsverpflichtung für die Mitglieder aus der Gruppe der Notare sowie Mitglieder aus der Gruppe der Notariatskandidaten, die zum Stichtag eine Notarstelle als Notariatssubstituten führen, wird der Erste eines jeden Monats im Jahr 2026 festgesetzt.

(5) **Beitragsvorschreibung, Beitragseinhebung**

5.1. Die Beitragsvorschreibung erfolgt gegenüber jedem Beitragspflichtigen als Beitragsschuldner mit Beitragsbescheid der Notariatskammer (§ 134 Abs. 2 Z. 9 NO).

5.2. Die Beitragseinhebung (Beitragsberichtigung) erfolgt von jedem Beitragsschuldner mittels Überweisung auf das im Beitragsbescheid angeführte Bankkonto der Notariatskammer für Steiermark (§ 134 Abs. 2 Z. 9 NO) binnen 7 Tagen ab Rechtskraft des Beitragsbescheides.

Weiters wird unter Verweis auf den Beschluss des Delegiertentages vom 17.10.2025 mit dem die für jeden Notar (je EUR 900,--) und jeden geprüften Notariatskandidaten (je EUR 360,--) als Fortbildungsumlage zu entrichtenden Beträge festgesetzt wurden und die als Teil der Beiträge der Notariatskammern zu entrichten sind, beschlossen, diese durch Bescheid der Notariatskammer für Steiermark den betroffenen Kollegiumsmitgliedern vorzuschreiben.

Die obigen Punkte 1,2,4 und 5 gelten sinngemäß.

Dieser Beschluss ist im Login Bereich der Website der Notariatskammer für Steiermark sowie im elektronisch versandten Rundschreiben der Notariatskammer für Steiermark bekanntzumachen



Notariatskammer für Steiermark

Wielandgasse 36/III | 8010 Graz | T +43 316 82 52 86 | +43 316 82 52 86 -4 | steiermark@notariatskammer.at | ihr-notariat.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (ihr-notariat.at/oenk-dse) entsprochen.

Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.